

EBA/GL/2022/10

---

29. Juli 2022

---

## Leitlinien

---

zu den Kriterien für die Freistellung  
von Wertpapierfirmen von den  
Liquiditätsanforderungen gemäß  
Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung  
(EU) 2019/2033

# 1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 28.11.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/10“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

4. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 werden die Mitteilungen auf der Website der EBA veröffentlicht.

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden die Kriterien näher festgelegt, die die zuständigen Behörden berücksichtigen können, wenn sie die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Wertpapierfirmen von den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausnehmen.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für Wertpapierfirmen auf Einzelbasis im Rahmen des in Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Anwendungsbereichs.

### Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffern i und viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, bei denen es sich um Wertpapierfirmen handelt, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen.

### Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab 28.11.2022.

## 4. Leitlinien

---

### 4.1 Allgemeine Erwägungen

10. Die zuständigen Behörden können eine Wertpapierfirma, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma erfüllt, von den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausnehmen, sofern die Wertpapierfirma die in diesen Leitlinien festgelegten Freistellungskriterien erfüllt.
11. Hat eine zuständige Behörde einer Wertpapierfirma gemäß Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2019/2034 besondere Liquiditätsanforderungen vorgeschrieben, so kann eine solche Wertpapierfirma nur dann von den Liquiditätsanforderungen ausgenommen werden, wenn sie diesen besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2019/2034 nicht mehr unterliegt.
12. Die zuständigen Behörden sollten eine Wertpapierfirma nur auf der Grundlage eines Freistellungsantrags der Wertpapierfirma von den Liquiditätsanforderungen nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausnehmen. Zusammen mit einem solchen Antrag sollte die Wertpapierfirma der zuständigen Behörde alle Informationen zur Verfügung stellen, die diese benötigt, um beurteilen zu können, ob die Anforderungen dieser Leitlinien erfüllt sind. Diese Informationen sollten eine Beschreibung der Tätigkeit der Wertpapierfirma und der Art und Weise enthalten, wie die Wertpapierfirma die Anforderungen für die Freistellung erfüllt.

## 4.2 Wertpapierfirmen, die für eine Freistellung in Betracht kommen

13. Bei der Freistellung von den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 sollten die zuständigen Behörden nur Wertpapierfirmen berücksichtigen, die die folgende begrenzte Auswahl an Wertpapierdienstleistungen erbringen:
  - i) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;
  - ii) Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU;
  - iii) Portfolio-Verwaltung gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU;
  - iv) Anlageberatung gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU;
  - v) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU.
14. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob von einer Wertpapierfirma erbrachte Nebendienstleistungen ein Liquiditätsrisiko bergen. Eine Wertpapierfirma, die Tätigkeiten wie die Gewährung von Krediten oder Darlehen an einen Anleger ausübt, ist einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt und sollte daher nicht von den Liquiditätsanforderungen ausgenommen werden.
15. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob andere von einer Wertpapierfirma erbrachte Dienstleistungen durch die Bereitstellung von Garantien für Kunden oder Dritte mit Liquiditätsrisiken verbunden sind, da diese gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2019/2033 auch einer höheren Liquiditätsanforderung unterliegen. Die gleiche Prüfung sollte für eine Wertpapierfirma vorgenommen werden, die Wertpapierverleihgeschäfte betreibt, da eine Wertpapierfirma einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt wäre, weil der Darlehensnehmer möglicherweise nicht in der Lage ist, Wertpapiere rechtzeitig oder auf Anforderung an die Wertpapierfirma zurückzugeben.
16. Die zuständigen Behörden sollten bei der Freistellung einer Wertpapierfirma von den Liquiditätsanforderungen die bilanziellen und außerbilanziellen Posten, einschließlich zu Absicherungszwecken gehaltene Derivatpositionen im Anlagebuch, berücksichtigen, da eine Wertpapierfirma, die bedeutende Beträge dieser außerbilanziellen Posten hält, einem erheblichen Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnte.
17. Die zuständigen Behörden sollten keine Freistellung gewähren, wenn eine Wertpapierfirma in erheblichem Umfang Geschäfte in Fremdwährungen tätigt und die Fähigkeit der

Wertpapierfirma zum Umtausch von Währungen und ihr Zugang zu den betreffenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen beeinträchtigt sein können.

### 4.3 Kriterien für die Freistellung

18. Die zuständigen Behörden sollten nach Eingang eines Antrags einer Wertpapierfirma prüfen, ob diese Wertpapierfirma auf der Grundlage der Finanzmittel, die für ihre geordnete Abwicklung oder Restrukturierung erforderlich wären, von den Liquiditätsanforderungen ausgenommen werden kann.
19. Für die Zwecke der in Absatz 18 genannten Prüfung sollten die zuständigen Behörden die Risiken der Wertpapierfirma für ihre Kunden und die Firma selbst, die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten, die Arten der von der Firma ausgeübten Tätigkeiten sowie, soweit verfügbar, die Ergebnisse der gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2019/2034 durchgeführten aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung berücksichtigen.
20. Die zuständigen Behörden können eine Wertpapierfirma, die kontinuierlich Portfolio-Verwaltung oder Anlageberatung erbringt, ausnehmen, wenn diese Wertpapierfirma Vermögenswerte verwaltet, die ihr von anderen Finanzinstituten übertragen wurden.
21. Die Prüfung des Bedarfs an liquiden Finanzmitteln sollte sowohl unter normalen Bedingungen als auch unter Stressbedingungen erfolgen, die zu einem erhöhten Risiko von Inkongruenzen zwischen Abflüssen und Zuflüssen führen, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen im Zusammenhang mit außerbilanziellen Posten oder Rechtskosten.

### 4.4 Bereitzustellende Angaben

22. Bei der Prüfung der Freistellung sollten die zuständigen Behörden alle relevanten Informationen heranziehen, wie z. B.: i) aufsichtsrechtliches Meldewesen, ii) Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, iii) das interne Rechnungswesen der Wertpapierfirma, iv) die Ergebnisse des ILAAP und des ICAAP, v) die Abwicklungspläne der Wertpapierfirma.
23. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern, um sicherzustellen, dass die Wertpapierfirma, die die Freistellung beantragt, keinem Liquiditätsrisiko ausgesetzt ist.
24. Im Falle einer wesentlichen Änderung der mit dem Antrag auf Freistellung übermittelten Informationen sollte eine Wertpapierfirma die geänderten Informationen unverzüglich erneut vorlegen.

## 4.5 Änderung und Widerruf der Freistellung

25. Die zuständigen Behörden sollten einer Wertpapierfirma keine Freistellung gewähren, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Wertpapierfirma zum Zeitpunkt des Antrags die Kriterien für eine Freistellung nicht erfüllt oder die Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich nicht erfüllen wird.
26. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Wertpapierfirma die zuständige Behörde unterrichtet, wenn sich die Umstände ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Freistellungskriterien geändert haben.
27. Die zuständigen Behörden sollten die Freistellung widerrufen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Wertpapierfirma die in diesen Leitlinien festgelegten Freistellungskriterien nicht mehr erfüllt, oder wenn die zuständige Behörde es zu einem beliebigen Zeitpunkt für erforderlich hält, dass die Wertpapierfirma, die bereits eine Freistellung erhalten hat, die Liquiditätsanforderungen aufgrund eines potenziellen künftigen Liquiditätsbedarfs erfüllt. Die zuständigen Behörden sollten die Wertpapierfirma unverzüglich von der Entscheidung, die Freistellung zu widerrufen, in Kenntnis setzen.
28. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Wertpapierfirma die Liquiditätsanforderungen nach Artikel 43 Absatz 1 spätestens 90 Tage nach Zustellung der Entscheidung der zuständigen Behörde über den Widerruf der Freistellung erfüllt.